LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Landrat** Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0214 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2017	Kreisausschuss	7	4	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Umbenennung der Lent-Kaserne in Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Zunächst weise ich hin auf die Beschlussvorlage 2011-16/1410 vom 12.09.2016 mit den Anlagen 1 (Gutachten MGFA von 2012) sowie Anlage 2 (Gutachten ZMSBw/FB II vom Januar 2016). Die mir inzwischen vorliegenden Gutachten MGFA von 2004 (Anlage 1) und (NEU) MGFA von 1989 (Anlage 3) sind dieser Vorlage beigefügt.

Bezug genommen wird ebenso auf die Vorlagen:

1. Nr. 2016-21/0198: Für den inzwischen zurückgezogenen Antrag des Kreistagsabgeordneten Nils Bassen (DIE LINKE.) vom 18.04.2017 wurde für die Kreistagssitzung am 21.06.2017 ein neuer Antrag (TOP 6.1) gestellt.
2. Nr. 2016-21/0197: Anregungen nach § 34 NKomVG von Herrn Joachim Gottschalk, Laatzen, und Herrn Hermann Fricke, Hann. Münden, sowie Eingabe von Herrn Jakob Knab, Kaufbeuren.
   Hierzu hat der Kreisausschuss auf meinen Vorschlag folgenden Beschluss gefasst: Der Inhalt der Anregungen und der Eingabe werden bei der Entscheidung des Kreistages zur Umbenennung der Lent-Kaserne berücksichtigt.

Gemeinsam mit dem Bürgermeister hatte ich beabsichtigt, dass sich Stadt und Landkreis Rotenburg (Wümme) in gleichlautenden Beschlüssen zur Umbenennung der Kaserne positionieren. Während dann allerdings der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2016 eine Entscheidung vertagte, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

> *„Die Stadt Rotenburg bittet die verantwortlichen militärischen Dienststellen am Standtort Rotenburg, den bisherigen Namen für die Rotenburger Kaserne „Lent-Kaserne“ beizubehalten und von einer Umbenennung abzusehen.“*

Auch die militärischen Dienststellen am Standort Rotenburg haben sich Ende April mit der Thematik beschäftigt. In einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion „Die LINKE“ vom 06.04.2017 hat das Bundesministerium der Verteidigung am 25.05.2017 unter anderem ausgeführt:

„Am 28. April 2017 fand eine Informationsveranstaltung in der Lent-Kaserne statt, an der neben dem Standortältesten und dem Kasernenkommandanten die Personalvertretungen der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertrauenspersonen der Soldatinnen und Soldaten teilnahmen. Während dieser nichtöffentlichen Veranstaltung trug ein ehemaliger Braunschweiger Generalstaatsanwalt und Oberstleutnant der Reserve in einem Vortrag zur Person Helmut Lents vor. Zu den Richtlinien des Traditionserlasses und zu den Regelungen hinsichtlich der Benennung von Liegenschaften hielt ein Einheitsführer, der einen Universitätsabschluss in Geschichtswissenschaften besitzt, einen weiteren Vortrag.
Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Meinungsbildungsprozess nun erneut angestoßen und auf die Bedeutung der Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr hingewiesen.“

Der Vortrag von Generalstaatsanwalt a. D. Jürgen Dehn ist als Anlage 2 dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

Die Rotenburger Kreiszeitung hatte bereits am 17.05.2017 berichtet, dass sich die Vertreter der Soldatinnen und Soldaten im Anschluss an diese Informationsveranstaltung für die Beibehaltung des Namens ausgesprochen hatten.
In einer Rede am 16.05.2017 anlässlich des Parlamentarischen Abends des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. hatte die Bundesministerin der Verteidigung, Frau Dr. Ursula von der Leyen, unter anderem ausgeführt (Hervorhebungen gem. Manuskript Homepage BMVg):

„ … Es herrscht in der Truppe große Handlungsunsicherheit in Bezug auf den Traditionserlass von 1982. Das hat sicher was mit einer gewissen Unschärfe dieses 35 Jahre alten Erlasses zu tun. Aber auch mit Inkonsequenz im Umgang mit unserem Traditionsverständnis. So etwa bei der Benennung von Kasernen. Wir verbannen zu Recht den Wehrmachtshelm aus der Stube. Doch am Tor der Kasernen stehen nach wie vor Namen wie Hans-Joachim Marseille oder Helmut Lent. ***Beide Namensgeber sind nicht mehr sinnstiftend für die heutige Bundeswehr. Sie gehören zu einer Zeit, die für uns nicht vorbildgebend sein kann****.“*

Hierzu berichtet der Weser-Kurier am 24.05.2017:

„Auf Nachfrage erklärte Oberstleutnant Jörg Franke, Sprecher im Bundesverteidigungsministerium, dass die Ministerin die Lent-Kaserne in ihrer Rede an die Reservisten nur als Beispiel genannt habe. „Das ist keine Vorfestlegung“, betonte der Sprecher. Der Entscheidungsprozess über eine mögliche Umbenennung der Kaserne werde bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Kommunen und Soldaten vor Ort würden in die Entscheidungsfindung eingebunden.“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen - wobei ich mir insbesondere die im Vortrag von Generalstaatsanwalt a. D. Jürgen Dehn dargestellte Auffassung zu eigen mache - schlage ich dem Kreistag folgenden Beschluss vor:

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bittet die Bundesministerin der Verteidigung, Frau Dr. Ursula von der Leyen, von einer Umbenennung der Rotenburger „Lent-Kaserne“ abzusehen.

Luttmann

Militärgeschichtliches Forschungsamt

- Abteilung AIF -

Lent-Kaserne (ROTENBURG a.d. Wümme)

1. Namenspatron

Helmut Lent (1918-1944), Oberst (posthum)

3. Bundeswehrstandort

Rotenburg a. d. Wümme

3. Biographie

3.1. Allgemeine biographische Daten

Geb. am 13. Juni 1918 als Sohn eines evangelischen Pfarrers in Pyrehne, Landkreis Landsberg/Warthe; gest. am 7. Oktober 1944 in Paderborn

3.2. Militärischer Werdegang

L. trat nach dem Abitur und Ableistung des Reichsarbeitsdienstes 1936 als freiwilliger Offizieranwärter in die Luftwaffe ein. Nach der Offizier- und fliegerischen Grundausbildung an der Luftkriegsschule in Berlin-Gatow wurde er am 1. 3. 1938 zum Leutnant befördert und als Flugzeugführer zur I. Gruppe Zerstörergeschwader 76 versetzt. Mit diesem Verband nahm er 1939 am deutschen Überfall auf Polen teil, in dessen Verlauf er seinen ersten Luftsieg erzielte. Nach der Teilnahme an der Besetzung Dänemarks und Norwegens trat L. im Zuge der Umwandlung der meisten Zerstörergeschwader zu Nachtjagdgeschwadern im Herbst 1940 in diese Truppengattung über. Bis zu seinem tödlichen Flugunfall ohne Feindeinwirkung am 7. Oktober 1944 bei Paderborn erzielte er 102 Abschüsse (2/3 davon viermotorige Bomber) im Rahmen der nächtlichen Luftverteidigung des von Deutschland besetzten westeuropäischen Territoriums oder bei der sogenannten Reichsverteidigung.

Diese Leistungen, zu denen offensichtlich auch organisatorische Fähigkeiten gehörten - er gilt als Impulsgeber für die Nachtjagd -, wurden mit verhältnismäßig raschen Beförderungen und Ordensauszeichnungen honoriert:

7. September 1940	Kapitän der 4. Staffel Nachtjagdgeschwader 1
30. August 1941	Ritterkreuz
1. November 1941	Kommandeur II. Gruppe Nachtjagdgeschwader 2
1. Januar 1942	Hauptmann
6. Juni 1942	Eichenlaub zum Ritterkreuz
1. Januar 1943	Major
1. August 1943	Kommodore Nachtjagdgeschwader 3
2. August 1943	Schwerter zum Ritterkreuz
1. März 1944	Oberstleutnant
31. Juli 1944	Brillianten zum Ritterkreuz
1. Oktober 1944	Oberst (zu diesem Termin posthum)

4. Nähe und Distanz zum NS-Regime und ggf. strafrechtlich relevantes Verhalten

Eine Überprüfung anhand der personenbezogenen Bestände der NSDAP und deren Gliederungen, welche das Bundesarchiv Berlin Lichterfelde 1994 aus der Verwaltung des ehem. Berlin Document Center (BDC) übernommen hat ergab keine Hinweise auf Mitgliedschaft in der NSDAP oder anderer NS-Organisationen.

Aufgrund seiner Tätigkeit in der Nachtjagd (Heimatluftverteidigung) erübrigt sich eine Anfrage im Bundesarchiv Ludwigsburg.

Die Ausführungen über L.'s nationalsozialistische Weltanschauung sowie seine ihm attestierte Fähigkeit, diese auch an unterstellte Soldaten weiter zu geben, deuten auf ein gegebenenfalls aktives Rollenverständnis im systemkonformen Sinn hin, die über seine ohnehin schon dafür erbrachten engeren militärischen Leistungen hinausreichten. Zumindest erscheint es fraglich, genau diese Formulierungen lediglich als allgemein übliche Beurteilungsfloskeln dieser Zeit einzustufen[20], während das in dieser Beurteilung enthaltene übrige, in einem engeren militär-funktionalen Zusammenhang stehende Persönlichkeitsbild als wahrheitsgemäß betrachtet wird. Erhärtet wird dieser Befund durch das von seiner Witwe nach 1945

[20] MGFA, Gutachten Major Diefenbach, 1989

zusammengestellte Erinnerungsbuch, *"das ungebrochen 'Führergläubigkeit' und Verabsolutierung des Militärischen, des Kampfes widerspiegelt"*[21].

In gewisser Weise fand dieser zunächst als Momentaufnahme zu charakterisierende Satz aus der Beurteilung von 1941 auch eine Bestätigung in den vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe gesprochen Worten anlässlich des Staatsbegräbnisses von L. im Herbst 1944. Zudem belegt die Grabrede auch dessen Stellenwert innerhalb des zur Sinnstiftung und zur Nachahmung inszenierten nationalsozialistischen Heldenkults In seiner Gedenkrede für L., der eine Witwe und zwei Kinder hinterließ, sagte Göring: *"Unser Lent war ein begeisterter Soldat, ein harter und zäher Kämpfer, ein strahlender Held. Er war aber nicht nur Soldat, nicht nur Kämpfer, er war auch ein leidenschaftlicher Anhänger unserer nationalsozialistischen Weltanschauung und auch hier Erzieher und Vorbild seiner Männer. Er wusste um die großen Kräfte, die aus dieser Bewegung strömen. Männer wie Lent sind uns die Garanten, dass der endgültige Sieg doch bei uns sein wird. Du warst bereit zu kämpfen und zu sterben, so wie Hunderttausende braver deutscher Soldaten zu kämpfen und zu sterben bereit sind, damit dein Volk, damit Deutschland lebe! Und nun, mein braver, tapferer Kamerad, geh ein zu den anderen Helden!"*. Dem letzten Satz wurde symbolisch dadurch entsprochen, dass L. wie Werner Mölders (1941) auf dem Invalidenfriedhof in Berlin beerdigt wurde.

Unzweifelhaft hatte L. unmittelbare Kenntnis vom rassenideologischen Zwangscharakter des NS-Systems. Ausweislich einer im Staatsarchiv Stade verwahrten Karteikarte ist ab dem 06. August 1943 eine gerade erst 18 Jahre alte ukrainische Zwangsarbeiterin (Jahrgang 1925) als "Hausgehilfin" bei Lene Lent (Ehefrau von Helmut Lent) eingesetzt worden, welche man am 13. August 1945 wieder in die Sowjetunion repatriierte[22] Zum Zeitpunkt des Arbeitsantritts der jungen ukrainischen Frau war die Anwerbung von Ostarbeitern in den besetzten Gebieten, zu Kriegsbeginn meist auf freiwilliger Basis, bereits in großem Umfang zu regelrechten "Menschenjagden" ausgeartet.[23]

[21] So die Bewertung des Leiters des Stadtarchivs Stade, wo dieses Erinnerungsbuch verwahrt wird. Auskunft Stadtarchiv Stade vom 23. 06. 2004.
[22] Auskunft des Stadtarchivs Stade vom 24. 06. 2004.
[23] Hierzu allgemein Rolf-Dieter MÜLLER, Die Zwangsrekrutierung von "Ostarbeitern" 1941-1944, in: Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, hrsg. von Wolfgang Michalka, München/Zürich 1989, S. 772-783.

5. Rezeption sowie Frage und Zeitpunkt der Kasernenbenennung

Aufgrund seiner militärisch-funktionalen Qualitäten eignete sich L. auch ganz besonders für die Propaganda. Im Zuge des Bombenkrieges gegen Deutschland, dem die deutsche Luftverteidigung militärisch kaum adäquat begegnen konnte, wurde L. zu einem Produkt geformt, das zum einen dem gesetzten Bild eines leistungsorientierten, modernen und kämpferischen NS-Fliegeroffiziers entsprach, dem Vorbildfunktion zugemessen wurde Zum anderen diente er mit seinen herausgestellten Leistungen auch als ein beruhigendes Beispiel, mit denen das Regime der Bevölkerung weiterhin Siegeszuversicht suggerieren wollte. Möglicherweise entsprach das Propagandabild aber auch seiner Persönlichkeit. In seiner in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs verwahrten Personalakte steht u. a. in der ihm vom Kommandeur der 2. Gruppe Nachtjagdgeschwader 1 erteilten Beurteilung vom 28. Oktober 1941 folgendes: *"Charakter und Wert der Persönlichkeit: Oberleutnant Lent ist eine mittelgroße, schlanke, jugendliche Erscheinung mit guter militärischer Haltung, gepflegtem Äusseren und guten Umgangsformen. Charakterlich offen und ehrlich veranlagt, ist er voller Initiative und Schwung. Auf Grund seines jugendlichen Temperaments, das von einem gesunden Ehrgeiz getragen und durch gute geistige Veranlagung geleitet wird, ist er in seinen Handlungsweisen selbständig und verantwortungsbewusst. Oberleutnant Lent steht fest auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung und ist in der Lage, nationalsozialistische Gedankengut weiterzugeben. Bewährung vor dem Feinde: Oberleutnant Lent ist ein schneidiger Offizier und hervorragender Flugzeugführer mit stark ausgeprägter Jagdfliegerpassion, der sich in seinem gesunden Draufgängertum im Einsatz in Polen, an der Nordsee und in Norwegen ausgezeichnet bewährt hat und bereits als Tagzerstörer mit dem E. K. II und E. K. I ausgezeichnet wurde. (...) Dienstliche Leistungen und Verwendungsmöglichkeiten: (...) Als Staffelkapitän der 6./N. J. G. 1 hat es Oblt. Lent auf Grund seiner Persönlichkeit, seines durchschnittlichen militärischen und hervorragendem fliegerischen Könnens verstanden, seine junge Staffel zu formen und seine fliegenden Besatzungen mitzureissen".*

Diese Formulierungen entsprechen insoweit voll und ganz den oben skizzierten Kategorien eines NS-Fliegeroffiziers. Die dazu aufgestellten Kriterien (Leistungs- und

Führungsqualitäten) sind im Kontext des damaligen Sprach- und Sinnverständnisses zu sehen und rassenideologisch determiniert.[24]

Ausweislich eines Eintrages auf der Internetseite des Fernmeldebataillons 1 (www.deutschesheer.de) erhielt erhielt die Kaserne in Rotenburg/Wümme am 18. Juli 1964 den Namen "Lent-Kaserne" verliehen. Zum damaligen Zeitpunkt waren dort u. a. zwei Heeresfliegerstaffeln stationiert, die den 1936 erbauten Flugplatz mit der Kasernenanlage nutzten. Als Grund für die Benennung wird angegeben, dass L. zuletzt Kommodore des Nachtjagdgeschwaders 3 war, welches zeitweise in Rotenburg stationiert war. In Stade, dem letzten Einsatzort seines Geschwaders 1944, steht heute sein Grabstein

6. Quellen und Literatur

- Unter der Signatur LP 45884 befindet sich die Personalakte von L. in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs in Aachen. Bei der Zentralnachweisstelle lagern die erhalten gebliebenen Personalunterlagen der ehemaligen Angehörigen des deutschen Heeres und der Luftwaffe, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und anderer Organisationen (z. B. Organisation Todt, Nachrichtenhelferinnen etc.) in der Regel ab dem Geburtsjahrgang 1900. Die Akte enthält Personalnachweise sowie Beurteilungen.
- Die militärischen Karrieredaten (Beförderungen, Auszeichnungen, Dienststellungen) sind detailliert publiziert bei Franz Thomas, Die Eichenlaubträger 1940-1945, Bd. 2, Osnabrück 1998.
- In der Publikation von Günter Fraschka, ... mit Schwertern und Brillanten. Aus dem Leben der siebenundzwanzig Träger der höchsten deutschen Tapferkeitsauszeichnung, Rastatt 1960 findet sich eine kurze biographische Skizze.

7. Bearbeiter

Oberstleutnant Dr. Wolfgang Schmidt

8. Bearbeitungsstand

01.07.2004

[24] Hierzu grundlegend Jürgen FÖRSTER: Vom Führerheer der Republik zur Nationalsozialistischen Volksarmee, in: Jost DÜLFER u. a. (Hrsg.), Deutschland in Europa. Kontinuität und Bruch. Gedenkschrift für Andreas Hillgruber, Berlin 1990, S. 311-328.

Jürgen Dehn

Generalstaatsanwalt a.D.

Rotenburg, im April 2017

„Lent – Kaserne“ in Rotenburg (Wümme)

Ein Diskussionsbeitrag

I. Eine Versteigerung bei Sotheby’s

Am 18. Juli 1966 wurden bei Sotheby‘s in London Orden eines deutschen Wehrmachtssoldaten versteigert, unter ihnen die höchste im Zweiten Weltkrieg auf deutscher Seite verliehene Tapferkeitsauszeichnung, das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz mit Eichenlaub, Schwertern und Brillanten. Für das deutsche Verteidigungsministerium ersteigerte der ehemalige Fliegergeneral Adolf Galland die Auszeichnungen für 500 englische Pfund. Das Ritterkreuz mit Eichenlaub, Schwertern und Brillanten wurde später im Wehrgeschichtlichen Museum in Rastatt ausgestellt und soll heute im Militärhistorischen Museum der Bundeswehr in Dresden zu sehen sein.

Träger dieser Auszeichnung war der am 7.10.1944 nach einem Flugunfall im Alter von nur 26 Jahren verstorbene Oberst Helmut Lent, der Namenspatron der Lent- Kaserne in Rotenburg (Wümme). Wie kam es aber zu der Versteigerung? Die Witwe Lents brauchte dringend Geld zur Bezahlung einer Operation. Eine Notveräußerung im Einvernehmen zwischen Mutter und Töchtern, die der Bundeswehr heute die Möglichkeit gibt, diese höchste Tapferkeitsauszeichnung in ihrem Museum auszustellen. (1) Auch ein Akt von Traditionsbildung in „wertorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit“, so Nr. 1 des Traditionserlasses von 1982. (2)

II. Die Verleihung des Kasernennamens 1964

Die Bundesregierung wusste, was sie tat. Denn auf den Tag genau zwei Jahre zuvor, am 18. Juli 1964, hatte sie der Kaserne in Rotenburg den Namen „Lent“ verliehen, und zwar auf Betreiben des Generals a.D. Kammhuber, Inspekteur der Luftwaffe von Juni 1957 bis September 1962 und während des Zweiten Weltkriegs als Kommandierender General der Nachtjagd zeitweilig Vorgesetzter Lents. (3) Der Name Lent-Kaserne wurde sowohl von den stationierten Soldaten als auch von der Rotenburger Bevölkerung angenommen. Er ist positiv „besetzt“ und gehört zu Rotenburg ebenso wie die nach den WKI-Fliegerhelden Richthofen, Immelmann und Boelcke benannten Wohnstraßen. Sein vertrauter Gebrauch trug und trägt zu einem äußerst positiven Verhältnis von Zivilbevölkerung und Soldaten in Rotenburg bei. Auf Seiten der Bundeswehr standen die der Kasernenbenennung zu Grunde liegenden Überlegungen übrigens den Vorstellungen der 1965 erlassenen Traditionsrichtlinien nicht entgegen. (4)

III. Helmut Lent – sein militärischer Werdegang

Helmut Lent, Jahrgang 1918, stammte aus einer evangelischen Pfarrersfamilie. Sein Vater war Pfarrer, zwei ältere Brüder waren es ebenfalls. Helmut Lent aber begeisterte sich für die Fliegerei. Und die Chance, Flieger zu werden, bot zur damaligen Zeit nur die im Aufbau befindliche Luftwaffe. So trat er gegen den Willen des Vaters 1936 mit 18 Jahren in die Luftwaffe ein. Er wurde zunächst zum Jagdpiloten, dann zum Zerstörerpiloten ausgebildet und ließ sich 1940 beim Aufbau der Nachtjagd zunächst widerwillig zum Nachtjäger umschulen. (5)

Nachtjagd war ein Luftkampfverfahren mit dem im 2. Weltkrieg nachts einfliegende feindliche Bomber durch eigene Flugzeuge bekämpft wurden. Die Deutschen Nachtjäger waren hierbei besonders gefordert, da ab 1941 das deutsche Reichsgebiet täglich durch zunächst nächtliche Angriffe großer britischer, später auch tagsüber einfliegender amerikanischer Bomberflotten bedroht wurde. Schon im Frühjahr 1942 gab es den so genannten 1000- Bomber- Angriff auf Köln. Zur Abwehr wandte die Nachtjagd verschiedene Methoden an, bei denen teilweise Radareinrichtungen am Boden zum Hinführen der Jäger an die feindlichen Verbände sowie Flakscheinwerfer und Flak zusammenarbeiteten. Zum Endanflug an die feindlichen Verbände hatten die Nachtjäger auch selbst Funkmessgeräte an Bord. Ab 1943 setzten die Alliierten aber intensiv Radarstörmaßnahmen ein, so genannte Düppel, d.h. Aluminiumstreifen, die massenhaft abgeworfen wurden und die Radargeräte in totale Verwirrung brachten. Das bedeutete, dass die Nachtjäger die anfliegenden Bomber wieder mit dem bloßen Auge suchen mussten. Dementsprechend hatten die Nachtjäger im Vergleich zu den (Tag)Jägern auch geringere Abschussquoten zu erfüllen, um ausgezeichnet zu werden. (6)

Bis zu seiner Umschulung hatte Lent zunächst im Polenfeldzug, dann bei der sogenannten Luftschlacht über der Deutschen Bucht und schließlich bei der Besetzung Norwegens insgesamt sieben Luftsiege errungen. Als Nachtjäger bewies er dann überragende Fähigkeiten und erzielte von 1940-1944 weitere 103 Abschüsse. Er stürzte auf einem normalen Dienstflug am 5. Oktober 1944 in der Nähe von Paderborn ab und verstarb am 7. Oktober. (7)

Für seine Erfolge wurde Lent nach und nach mit den höchsten Orden ausgezeichnet, zuletzt am 31. Juli 1944 als erster Nachtjäger mit den Brillanten zum Ritterkreuz mit Eichenlaub und Schwertern. (8) Diese Auszeichnung errangen insgesamt nur 27 Soldaten, zwölf der Luftwaffe, elf des Heeres sowie je zwei von Kriegsmarine und Waffen-SS. (9) Zum Zeitpunkt seines Todes war Lent der erfolgreichste Nachtjäger, bei Kriegsende immer noch der zweiterfolgreichste. (10) Der bis dahin sechsmal im Wehrmachtsbericht erwähnte und als Kriegsheld infolge der Propaganda des Dritten Reiches weithin bekannte und bewunderte Lent erhielt am 11. Oktober 1944 in Berlin ein Staatsbegräbnis, bei dem Göring als Oberbefehlshaber der Luftwaffe die Totenrede hielt. (11) Er wurde mit den drei Mitgliedern seiner bei dem Flugunfall ebenfalls ums Leben gekommenen Besatzung in Stade kirchlich beerdigt. (12)

Lent war seit dem 1. August 1943 zunächst als Major, seit dem 1. März 1944 als Oberstleutnant Kommodore des Nachtjagdgeschwaders (NJG) 3 in Stade. Er wurde posthum zum Oberst befördert. (13)

Lent war mit einer gebürtigen Russin verheiratet und hatte zwei Töchter. Er hatte 1941 erst nach der von ihm betriebenen Eindeutschung seiner Verlobten heiraten können. (14) Die Geburt der jüngeren

Tochter wurde unmittelbar durch den Absturz Lents ausgelöst. Sie wurde einen Tag vor seinem Tod geboren. Beide Töchter leben noch. Sie haben aus einem großen Artikel im WESERKURIER von der Diskussion um die Umbenennung der Kaserne erfahren und verfolgen sie mit Betroffenheit, wie wir aus aktuellem Schriftverkehr, u.a. mit dem Landrat des Landkreise Rotenburg (Wümme), wissen.

IV. Lent und der Nationalsozialismus

Oberst Lent war durch seine herausragenden militärischen Leistungen im Zweiten Weltkrieg ein Held. Heute, in der Rückschau, kann man sagen: er war objektiv ein guter Soldat im Dienst einer schlechten Sache. Um seine Person und seine Eignung als Namensgeber einer Bundeswehrkaserne in der heutigen Zeit aber hinreichend beurteilen zu können, ist auch ein Blick auf die sozusagen subjektive Seite. Wie heißt es in einer Ausgabe der Zeitschrift "Militärgeschichte“ aus dem Jahre 2014 in einem Aufsatz mit dem Titel "Vorbilder" treffend: "Die so Geehrten aber waren Menschen aus Fleisch und Blut, Personen mit Licht- und Schattenseiten. Sie sind Gestalten ihrer Zeit. Gibt es ein richtiges Leben im Falschen? Kann jemand in der Zeit des Nationalsozialismus gelebt haben und trotzdem heute Vorbild sein?". (15) Wie war Lents Einstellung zum damals herrschenden nationalsozialistischen Regime? Dazu gibt es nur wenige aussagekräftige Indizien. Bekannt ist eine dienstliche Beurteilung aus dem Jahre 1941, in der ihm floskelhaft bescheinigt wird, er stehe „fest auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung“, eine Standardformulierung, die unentbehrlich für eine militärische Karriere war und häufig gebraucht wurde. (16) Übrigens sollen sich in drei Beurteilungen des damaligen FlakOffz Helmut Schmidt, des späteren großen Bundeskanzlers, fast wortgleiche Formulierungen befinden. Er erklärte dazu in der Sendung „Menschen bei Maischberger“, in der damaligen Zeit sei es üblich gewesen, dass Kommandeure ohne Rücksicht auf die tatsächliche Gesinnung des Soldaten Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt hätten. Ernstgenommen hätten diese Bescheinigungen weder der Beurteiler noch der Beurteilte. Nach dem Tode Lents vereinnahmte Göring in seiner Rede anlässlich des Staatsbegräbnisses den toten Helden noch einmal für den Nationalsozialismus mit den Worten „Er war aber nicht nur Soldat, nicht nur Kämpfer, er war auch ein leidenschaftlicher Anhänger unserer nationalsozialistischen Weltanschauung und auch hier Erzieher und Vorbild seiner Männer“. (17) Abgesehen von der Tatsache, dass Lent vor seinem Eintritt in die Luftwaffe wie wohl alle Jugendlichen der damaligen Zeit Mitglied des Jungvolks war, gibt es sonst keine Hinweise auf ein über sein tadelfreies soldatisches Funktionieren hinausgehendes aktives Eintreten für die Ziele der Nationalsozialisten. Er war nicht Parteimitglied. Im Gegenteil, es gibt insbesondere aus erhalten gebliebenen privaten Briefen eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass er aufgrund seiner Herkunft vielmehr tief im christlichen Glauben verankert war. So enthielt eine nach seinem Tode in der Deutschen Allgemeinen Zeitung erschienene Todesanzeige nicht die obligatorische Floskel "Gefallen für Führer, Volk und Vaterland ", sondern ein deutliches Bekenntnis zum „festen Glauben an Jesus Christus“. Den Text hatte Lent vorausschauend selbst verfasst und eine Bezugnahme auf den Nationalsozialismus untersagt. Dies konnte die alsbald von der Gestapo verhörte Familie nachweisen. Das Verfahren musste daher eingestellt werden. (18) Sein christlicher Glaube war es sicher auch, der ihn furchtlos gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aufbegehren ließ. Im Juni 1942 wurde sein Bruder Pastor Joachim Lent von der Gestapo verhaftet. Er wurde wegen einer Konfirmationspredigt, in der er einige Sätze aus dem regimekritischen sog. Möldersbrief verlesen hatte, mehrere Monate inhaftiert. Am 15. Juni 1942 schrieb Hptm Lent an den Leiter des Amtes IV im zu Recht gefürchteten RSHA und verlangte als Eichenlaubträger die Freilassung seines Bruders. Dabei erwähnte er auch zwei vorausgegangene Briefe an die anscheinend

örtlich zuständige Gestapostelle in Schneidemühl, wobei er nur auf den ersten eine Antwort bekommen habe. Er setzte sich auch in anderer Sache ein. Im Dezember 1943 wurde der Ehefrau seines Bruders Joachim seitens der Kirchenbehörde jede kirchliche Kinder- und Jugendarbeit verboten. Eine Beschwerde von Helmut Lent bewirkte die Aufhebung des Verbots. Auch seine Heirat mit einer Russin zeigt, dass Lent "die rasseideologischen Vorbehalte des Nationalsozialismus nicht unbedingt teilte". (19) Mit klaren Worten äußerte sich der mittlerweile verstorbene General a.D. Günther Rall, von 1971-1974 Inspekteur der Luftwaffe, danach bei der NATO, und im Zweiten Weltkrieg einer der erfolgreichsten Jagdflieger. In einem Interview mit der SZ aus dem Jahre 2009 mit dem Thema „Über Helden" kommt er darauf zu sprechen, wie die Naziführung Mittel finden musste, um „die Helden an der Kandare zu halten, wenn einer politisch unzuverlässig war." Völlig unvermittelt erwähnt er dann den ihm anscheinend gut bekannten Lent, der in dem Interview sonst überhaupt keine Rolle spielt, mit folgenden Worten: „ In meinem Falle war „diese Judengeschichte" so ein Druckmittel. Oder da war der Nachtjäger Helmut Lent, ein erklärter Antinazi. Sein Bruder war evangelischer Pastor, sein Vater ebenfalls. Der Bruder hat den Möldersbrief von der Kanzel verlesen und kam in Gestapohaft. Und der Lent schreibt an den Chef des Sicheheitshauptamtes: Ich bin Eichenlaubträger, ich will, dass mein Bruder wieder freikommt. Aber sie ließen ihn nicht frei. Der Machtapparat hat Druckmittel gesucht, mit denen man die bei der Fahne halten konnte, sodass die nicht gegen das Regime sprachen." (20) Leider hat diese Aussage eines wichtigen Zeitzeugen, die ob ihrer Spontaneität von großer Bedeutung ist, nirgendwo Berücksichtigung gefunden.

Unstreitig ist, dass man Lent und andere groß herausstellte, weil ihre Erfolge, die abgeschossenen Bomber und deren gefangengenommene oder getötete Besatzungen, von der Bevölkerung im Reichsgebiet unmittelbar wahrgenommen und in Zeitungen und Wochenschau präsentiert werden konnten. Eine noch erfolgreichere Nachtjagdtaktik, bei der die feindlichen Bomberverbände erst auf dem Rückflug beim Kreisen über den heimischen englischen Stützpunkten angegriffen wurden, wurde auf Befehl Görings abgebrochen, weil die abgeschossenen Bomber nicht sichtbar herausgestellt werden konnten.

Für eine Einstufung Lents als Nazi gibt es also keinerlei tragfähige Indizien. Insbesondere genügt dazu nicht die Vereinnahmung des Luftkriegshelden durch die nationalsozialistische Führung. Es scheint vielmehr eindeutig zu sein, dass er nicht nur eine innere Distanz zum Nationalsozialismus hatte, sondern diese auch durch Worte und außenwirksame Handlungen zum Ausdruck brachte.

V. Kasernennamen, Bundestagsanfragen und der Traditionserlass von 1982

Darf die Kaserne bei dieser Faktenlage weiterhin den Namen Lent tragen? Wie ist sozusagen die Rechtslage? Dazu hat sich die Bundesregierung generell bereits mehrfach erklärt. Zur Frage der Kasernennamen gab es im Bundestag im Laufe der Jahre mehrere Anfragen der Links- und der Grünenfraktion. Das Ziel dieser Anfragen lässt sich letztendlich dahin zusammenfassen, alle Kasernen umzubenennen, die nach "nicht-widerständischen", also nicht im militärischen Widerstand gegen Hitler engagierten Soldaten der Wehrmacht benannt sind. Insbesondere eben auch keine Benennung nach Offizieren, die „voll funktioniert" haben. Bei allen Anfragen haben aber die drei Kasernen keine Rolle gespielt, die (noch) nach Soldaten der Wehrmacht benannt sind, die erstens nicht General, sondern "nur" Angehörige der Wehrmacht waren, zweitens nicht im militärischen Widerstand waren und drittens nicht auch später Angehörige der Bundeswehr waren. Es handelt sich um die Lent-

Kaserne, die Marseille-Kaserne in Appen, benannt nach dem in Afrika gefallenen Jagdflieger Hauptmann Hans-Joachim Marseille, auch er Träger des Eichenlaubs mit Schwertern und Brillanten zum Ritterkreuz (21) sowie die Feldwebel – Lilienthal – Kaserne in Delmenhorst, deren Namengeber ein mit dem Ritterkreuz ausgezeichneter Panzerjäger ist, der 1944 in Lettland gefallen ist. (22)

Bei den parlamentarischen Anfragen spielte der Traditionserlass von 1982 eine wichtige Rolle, insbesondere dessen Nr. 29, nach der Kasernen nach Persönlichkeiten benannt werden können, "die sich durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht haben". In ihrer Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 04.05.2006 hat die Bundesregierung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Nr. 29 programmatisch in die Zukunft gerichtet war und sich Neubenennungen seitdem exakt an diesen Vorgaben orientieren. (23) Eine Umbenennung von oben lehnt die Bundesregierung dagegen ab. Sie „könnte den Soldaten das Gefühl vermitteln, entmündigt zu werden. Die Soldatinnen und Soldaten sollten aber gerade in der Verantwortung bleiben, sich mit ihrem Kasernennamen kritisch auseinanderzusetzen und ihre Kasernenbenennung begründen zu müssen". (24)

VI. Vergleich mit „Mölders“

Nach dem Traditionserlass und der bisher von der Bundesregierung vertretenen Auffassung kann die Lent-Kaserne grundsätzlich ihren Namen behalten.

Dem steht auch die seinerzeitige Umbenennung der Mölders-Kaserne in Visselhövede und die Umbenennung des Jagdgeschwaders (JG) 74 „Mölders“ in JG 74 nicht entgegen. Mölders war als Jagdflieger Angehöriger der Legion Condor im spanischen Bürgerkrieg und es gab einen Bundestagsbeschluss aus dem Jahre 1998, der die Bundesregierung verpflichtete, dafür Sorge zu tragen, dass Mitgliedern der Legion Condor nicht weiter ehrendes Gedenken zum Beispiel in Form von Kasernenbenennungen der Bundeswehr zuteil werde. Diesem Beschluss kam der Bundesminister der Verteidigung 2005 nach Einholung eines zusätzlichen Gutachtens des MGFA schließlich nach. (25) In diesem Zusammenhang wurde betont, dass sich die Aufgabe des Namens ausdrücklich nicht gegen die Person Mölders richte. Der Vorgang Möllers kann also nicht als zwingend oder auch nur richtungsweisend für die Umbenennung der Lent -Kaserne herangezogen werden.

VII. Moral und Ethik

Welcher Maßstab muss in der Umbenennungsdiskussion angelegt werden? Wie sagt die BReg in ihrer bereits genannten Antwort vom 23.5.2006 auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel „Kasernennamen und Traditionsverständnis der Bundeswehr“ so treffend? „Moralischer Rigorismus kann nicht die Entstehungsgeschichte und ihre Deutung ersetzen. Das Menschliche muss in Kauf genommen werden, wenn man Menschen als Namensgeber betrachtet. Es ist abwegig, Persönlichkeiten der Geschichte losgelöst von ihrem historischen Kontext betrachten zu wollen“. (26) Hüten wir uns also vor der simplen Schwarz/Weiß-Beurteilung aus heutiger Sicht. Wie heißt es in dem bereits erwähnten Artikel der Zeitschrift "Militärgeschichte“? „Unsere Maßstäbe der Auswahl sind eben die von heute und die werden ebenfalls morgen oder übermorgen überholt sein." (27)

Man könnte natürlich losgelöst von der Person ähnlich wie bei Mölders sagen: Er hat an den verbrecherischen Angriffskriegen der Nazis teilgenommen. Das stimmt. Er nahm als Zerstörerpilot am Polenfeldzug teil, schoss ein polnisches Flugzeug ab und zerstörte zwei weitere sowie eine Flakbatterie am Boden. An Bombenangriffen auf Städte, etwa Warschau, war er als Zerstörer zumindest nicht unmittelbar beteiligt. Ferner nahm er an der Besetzung Norwegens teil. Er trug dabei wesentlich zur Eroberung eines Militärflugplatzes bei und schoss weitere zwei Flugzeuge ab. An Bombardierungen war er wiederum nicht beteiligt, ebenso wenig wie später als Nachtjäger. An der sogenannten Battle of Britain nahm Lent nur mit einem Einsatz am 15. August 1940 teil. 21 Maschinen des ZG 76 begleiteten HE 111 Bomber des KG 26. Das ZG 76 verlor 7 Maschinen. Es war Lents letzter Einsatz als Zerstörerpilot. (28) Die Forderung, keine Teilnehmer an Angriffskriegen als Namensgeber für Bundeswehrkasernen zu verwenden, muss aus meiner Sicht, und ich denke, ich bin in Übereinstimmung mit der BReg, differenziert und einzelfallbezogen betrachtet werden. Aus den Einsätzen Lents in Polen und Norwegen ist danach keine Ungeeignetheit abzuleiten.

An Kriegsverbrechen war Lent nicht beteiligt.

Wenn man eine noch radikalere Position beziehen wollte, könnte man sagen, Menschen, die andere Menschen umbringen, sollten nicht als Namensgeber für staatliche Liegenschaften herangezogen werden. Etwa nach dem Motto "Soldaten sind Mörder". Abgesehen davon, dass diese Aussage juristisch Unfug ist, bitte ich Sie, bei Lent nicht außer Acht zu lassen, dass dieser Nachtjäger war. Er war Teil der Luftverteidigung. Er verteidigte die Menschen, die in den deutschen Großstädten den grauenvollen Folgen der massierten alliierten Luftangriffe ausgesetzt waren, gegen die einfliegenden Bomberströme. Diese Feststellung gilt unabhängig davon, wer mit dem Bombardieren von Städten angefangen hat.

Es bleibt natürlich der Vorwurf, dass Lent bei seinen 110 Abschüssen höchstwahrscheinlich viele Angehörige der feindlichen Bomberbesatzungen getötet hat. Zu der Frage, was sich ein Jagdpilot im II. Weltkrieg bei seinen Abschüssen insoweit gedacht oder nicht gedacht hat, zitiere ich noch einmal den mittlerweile verstorbenen General Rall: „Es war Krieg. Nein, wir waren auf jeden Luftsieg stolz und froh vor allem, dass es nicht uns getroffen hatte“ Und auf die Frage "Wie wichtig war in den letzten Kriegsjahren für Sie das Motiv des Schutzes der Heimat? Sie waren ja am Ende im Westen und kämpften gegen die alliierten Bomber, die das Land verwüsteten.“ antwortete Rall: „Grausam. Wenn sie sehen, wie 800 viermotorige schwere Bomber ihre Last über einer Stadt abwerfen - schauerlich. Niemand von uns hat je den Anblick der Bomberflotten vergessen, wie Tausende Kondensstreifen den Himmel bedeckten.“ (29) Soviel zur subjektiven Seite. Allein die Tatsache, dass Lent in großer Zahl britische Bomber abgeschossen hat, macht ihn nicht ungeeignet. Er hätte sicherlich nach dem Krieg auch in die Bundeswehr eintreten und Geschwaderkommodore werden können, wie seine Kameraden Hartmann, Rall und andere. Sie wurden 1956 anlässlich ihrer Jet-Ausbildung in Amerika von einer US-Zeitung auf dem Titel als "Goering’s Finest“, also „Görings Beste“, begrüßt. (30) Vielleicht wäre, wie nach seinem Jagdfliegerkameraden und späteren Luftwaffeninspekteur Steinhoff, sogar ein Jagdgeschwader der Luftwaffe nach ihm benannt worden. Zumindest würde er dann heute auch von der Bundesregierung ohne Schwierigkeiten als vorbildlich für die Bundeswehr erachtet werden können, denn dazu zählen, so jedenfalls die BReg in ihrer Antwort vom 25.4.2006 auf eine andere Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE wörtlich, auch „Soldaten mit Wehrmachtsvergangenheit, die als Gründerväter der Bundeswehr am Aufbau unseres demokratischen Rechtsstaats und der Verankerung der Bundeswehr in der Demokratie aktiv mitgewirkt haben“. (31) Auch der ehemalige Kriegsgegner Großbritannien geht höchst achtungsvoll

mit dem ehemaligen Feind Lent um. Als simpler Beweis kann der aktuelle englischsprachige Wikipediaeintrag zu Lent herangezogen werden. Er umfasst 13 Seiten, der deutsche 3. Voller kameradschaftlicher Anerkennung sind auch die Lent betreffenden Bücher zweier ehemaliger gegnerischer Piloten: des Engländers Peter Hinchliffe und des Norwegers Cato Guhnfeldt.

VIII. „Lent-Kaserne“ als sinnstiftende Benennung

Die Soldaten der Kaserne sollen sich, so die Verteidigungsministerin, abstimmen, „ob die Benennung ihrer Liegenschaft für sie noch sinnstiftend im Sinne des Traditionsverständnisses der Bundeswehr ist oder eine Umbenennung erfolgen soll“ (Schreiben an MdB Grindel vom 7.3.2016 und MdB Klingbeil vom 8.6.2016). Dabei ist einerseits klar, dass es dabei nicht darum geht, so wie die Gegner des Namens anscheinend befürchten, „Traditionspflege und Gedenken an die strahlenden Kriegshelden auf den trügerischen und verführerischen Glanz der Brillanten des Ritterkreuzes zu verkürzen.“ (Brief Knab an Landrat Luttmann vom 27.2.17). Nein, es kann nur darum gehen, an der Person Lent deutlich zu machen, wie einerseits fliegerische Begeisterung und soldatische Pflichterfüllung zu einer Verstrickung in ein Unrechtsregime führten, andererseits dieses Regime menschenverachtend mit seinen Helden und ihren Familien umging. Sich damit auseinanderzusetzen, über das Verhalten Lents und seine Rolle im Regime zu diskutieren, gewappnet zu sein für den Fall, dass Soldaten jemals wieder in Gefahr geraten sollten, politisch missbraucht zu werden, das ist sinnstiftend. Das wäre, wie es die BReg ausdrückt, „Traditionsbildung als … Prozess werteorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit“ (32) oder, wie es der Bochumer Historiker Uwe Kaminsky, der aktuell die Rolle des Vorstehers der Rotenburger Werke, Pastor Johannes Buhrfeind, während der Zeit des Nationalsozialismus erforscht hat, ausdrückt, eine Debattenkultur, „die nicht moralisch aus dem Nachhinein ihre Urteile spricht“ (Rotenburger Kreiszeitung vom 24.4.2017). Im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung mit der Person Lent spräche m.E. auch nichts dagegen, sich seiner herausragenden militärischen Leistungen zu erinnern. Wie sagt der Traditionserlass in Nr. 29? „Soldatische Erfahrungen und militärische Leistungen der Vergangenheit können für die Ausbildung der Streitkräfte von Bedeutung sein.“ Und auch die Verleihung des Ehrenkreuzes der Bw für besondere Tapferkeit ist u.a. an angstüberwindendes, mutiges Verhalten bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben geknüpft. Gegebenenfalls soll auch selbständiges, entschlossenes und erfolgreiches Handeln in einer ungewissen Situation nachvollziehbar dargestellt werden. (33) Sich auch an die militärischen Leistungen Lents zu erinnern, ist doch gerade für die Soldaten dieser Kaserne nicht fernliegend. Dass Oberst Lent zur Luftwaffe gehörte, sollte dabei nicht entgegenstehen. Mut, Entschlossenheit und Tapferkeit gelten für die Soldaten aller Teilstreitkräfte.

Der Name Lent ist nach alledem unbefleckt, sowohl militärisch, als auch persönlich. Seine beiden noch lebenden Töchter, eine von ihnen ist erklärtermaßen Pazifistin, finden es großartig, dass es Menschen gibt, die sich für die Erhaltung des Kasernennamens einsetzen. Es wäre unfair und ungerecht, diesen Hinterbliebenen ins Gesicht zu sagen „Der Name Lent ist es nicht wert, dass eine deutsche Kaserne seinen Namen trägt“. Der Name dieser Kaserne ist zudem Teil der bundeswehreigenen Tradition. Er sollte nicht ohne Not und nur den politischen Zeitläufen geschuldet über Bord geworfen werden.

Quellenangaben

(1) https://en.wikipedia.org/wiki/Helmut_Lent vom 03.01.2017, S. 9
(2) Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr, Nr.1 https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/streitkraefte/grundlagen/geschichte/tra... vom 03.01.2017
(3) https://de.wikipedia.org/wiki/Lent-Kaserne vom 03.01.2017, S. 3
(4) Militärgeschichtliche Hintergrundinformation des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr, undatiert, angeblich vorgelegt 2012
(5) Wikipedia, zu (1) S. 2
(6) https://de.wikipedia.org/wiki/Nachtjagd vom 03.07.2017, S. 1
(7) Wikipedia, zu (1) S. 1
(8) a.a.O.
(9) https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Träger_des_Eichenlaubs ... vom 17.01.2017, S. 3,4
(10) https://de.wikipedia.org/wiki/Helmut_Lent vom 03.01.2017, S. 1
(11) ZMSBw, Gutachten zur Person von Helmut Lent, Potsdam, 28.01.2016, S. 1
(12) Bohlmann, SOKRATES Reichsluftverteidigung im Stader Land, Stade 2009, S. 153,154
(13) Wikipedia, zu (1) S. 6
(14) ZMSBw, a.a.O., S. 2
(15) Mack, Vorbilder, in Militärgeschichte 4/2014, S. 18
(16) ZMSBw, a.a.O., S. 1,2
(17) a.a.O., S. 1
(18) a.a.O., S. 2
(19) a.a.O.
(20) http://www.sueddeutsche.de//politik/436/464040/text/print.html vom 24.04.2010
(21) https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Joachim_Marseille
(22) https://de.wikipedia.org/wiki/Diedrich_Lilienthal
(23) BT-Drucksache 16/1601, Antwort zu Frage 1
(24) a.a.O., Antwort zu Frage 21
(25) https://de.wikipedia.org/wiki/Werner_Mölders
(26) BT-Drucksache 16/1601, Vorbemerkung d. BReg
(27) Mack, a.a.O.
(28) Wikipedia, zu (1), S. 3 – 7
(29) www.sueddeutsche, a.a.O., S. 4
(30) Jarosch, Hrsg., Immer im Einsatz, 50 Jahre Luftwaffe, Hamburg, Berlin, Bonn 2005, S. 62
(31) BT-Drucksache 16/1282, Antwort auf Frage 16
(32) BT-Drucksache 16/1601, Vorbemerkung
(33) https://de.wikipedia.org/wiki.Ehrenkreuz_der_Bundeswehr

Stellungnahme MGFA vom Juni 1989

zum Namensgeber ....Helmut Lent.....

- Lebensdaten
- mil. Leistungen, besondere Verdienste
- Auszeichnungen
- Verhältnis zum Nationalismus
- Bewertung der Persönlichkeit (Traditionswürdigkeit)

Helmut Lent

1. All emeines

Die Studie basiert auf der ım Militärgeschı htlichen Forschungsamt vorhandenen Lıteratur und den zur Verfügung stehenden Personalakten ım Bundesarchıv Zentralnachweisstelle.

2. Kurzbio ra hie

Geboren am 13.6.1918 in Pyrehne, Kreis Landsberg/Warthe als Sohn eines Pfarrers, Reıfeprüfung am 12.12.1935, anschließend ein Vierteljahr RAD, Eintritt in die Wehrmacht Luftwaffe) am 6.4.1936 al Fahnenjunker (Luftkriegsschule Berlin/Gatow), verheiratet seit 10.09.1941 2 Kinder, Beförderungen:
Leutnant 1.1.1938, Hauptmann 1.1.1942, Maj r 1.1.1943, Oberstleutnant 1.3.1944, Ober t 1.10.1944 (nachträglich), verstorben am 7.10.1944 an den Folgen eınes Flugunfalles (5.10.1944)

3. Militärischer Werde an und Lei tun n

L. kam wie viele Nachtjäger von der Zerstörerwaffe, wo er insbesondere am 18. Dezember 1939 während der Luftschlacht über der Deutschen Bucht durch zwei Luftsiege den Grundstein für seine spätere Karriere legte. Im Norwegen-Feldzug, bei dem er als Zerstörer entscheidend in den Endkampf um Narvik eingriff, gelangen ihm weitere fünf Luftsiege.
Am 21.9.1939 wurde er mit dem EK. II., am 11.5.1940 mit dem EK. I. und am 30.1.1941 mit dem Narvikschild ausgezeichnet.

Inzwischen zur Nachtjagd versetzt (Januar 1941) und an deren Aufbau maßgeblich beteiligt war L. neben seiner Tätigkeit als Staffelkapitän so erfolgreich, daß ihm am 30.8.1941 das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz verliehen wurde.
Ab November 1941 wurde L. mit der Aufstellung II./NJG 2 beauftragt, die er als Kommandeur am 27.2.42 übernahm.
Für seinen 35. Nachtjagdsieg erhielt er am 6.6.1942 als 98. Soldat der Wehrmacht und als erster Nachtjäger das Eichenlaub.
Am 1.8.1943 übernahm L. das NJG 3 und wurde zwei Tage später mit den Schwertern ausgezeichnet.
Sein 100. Nachtjagdsieg wurde am 31. Juli 1944 mit den Brillanten gewürdigt. Er war der 15. Soldat der Wehrmacht und erste Nachtjäger, dem diese Auszeichnung verliehen wurde. Er hatte insgesamt 110 Luftsiege errungen - war damit der bis dahin erfolgreichste Nachtjäger - als er am 7. Oktober 1944 an den Folgen eines Flugunfalls (Motorausfall im Landeanflug, 5. Oktober 1944) verstarb.

4. Zusammenfassende Beurteilung

L. gilt schlechthin als einer der Repräsentanten der Nachtjagd. Ihm verdankt die Nachtjagd entscheidende Impulse. L. ist insbesondere als erfolgreicher Flugzeugführer und militärischer Führer durch seinen persönlichen Einsatz vor Ort sowie durch seinen verantwortungsvollen Führungsstil hervorgetreten und verkörperte - nach dem Urteil seines Freundes und ehemaligen Untergebenen Oberstleutnant a.D. Hans-Joachim Jabs - "als Soldat die besten preußischen Traditionen".
"Mehr sein als scheinen" war sein Wahlspruch. Als religiöser Mensch, Verehrer klassischer Musik und begeisterte Flieger seit seiner Jugend wurde seine Haltung

maßgeblich dadurch geprägt, seine Heimat vor den Zerstörungen des unterschiedslosen alliierten Luftkrieges zu bewahren. Über seine Haltung zum Nationalsozialismus liegen außer einer in dieser Zeit allgemein üblichen Beurteilungsfloskel: "Oberleutnant Lent steht fest auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung und ist in der Lage, nationalsozialistisches Gedankengut weiterzugeben" keine Unterlagen vor.

zu TOP 6.1

DIE LINKE.
LANDESVERBAND X Y Z

ROW – Kreistagsabgeordneter

Nils Bassen

www.dielinke-row.de
facebook.Die linke KV ROW

Landkreis ROW
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme

Rotenburg, den 05.06. 2017

Antrag:

Hiermit beantrage ich für die nächste Sitzung des Kreistags am 21.06.2017: Umbenennung der Lent Kaserne nach den Vorgaben und Grundlagen unseres demokratischen Systems systematisch und auf den Grundlagen aller Gesetze, Erlasse und Vorgaben zu erarbeiten.

Dazu zählen, der Traditions-Erlass und die Traditions- Richtlinie.

Begründung:

Lent wurde am 28.10.1941 in einer Beurteilung bescheinigt:
„Oberleutnant Lent steht fest auf dem Boden nationalsozialistischer Weltanschauung und ist in der Lage, nationalsozialistisches Gedankengut weiterzugeben."

Lent selber schrieb am 18.8.1944 an die Herren Kommandeure:
„Die wirksamste Belehrung ist selbstverständlich eine Fahrt durch die zerstörten Städte. Die Besatzung, die dann noch nicht weiß, was sie zu tun hat, ist feige und muß ausgerottet werden. ...
Für uns bleibt als logischer Schluß nur die eine Antwort, daß wir in leidenschaftlicher und fanatischer Weise bis zum letzten Blutstropfen kämpfen. ...
Denken wir auch immer daran, daß sich eine Kapitulation oder ein unwürdiger Friede mit der deutschen Ehre nicht vereinbaren läßt."
Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen stellte in einem Grußwort anlässlich des Parlamentarischen Abends des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. am 16.05.2017 klar: „Wir verbannen zu Recht den Wehrmachtshelm aus der Stube. Doch am Tor der Kaserne stehen nach wie vor Namen wie Hans-Joachim Marseille oder Helmut Lent. **Beide Namensgeber sind nicht mehr sinnstiftend für die heutige Bundeswehr. Sie gehören zu einer Zeit, die <u>für uns nicht</u> vorbildgebend sein kann." (Hervorhebungen im Originaltext)**

Das soll durch eine Umbenennung der Lent Kaserne auch vor Ort gezeigt werden.

Kreistagsabgeordneter

Nils Bassen, Rotenburg

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 7	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0160/1 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2017	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	2	7	0
08.06.2017	Kreisausschuss	0	11	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der AfD-Fraktion im Kreistag vom 09.03.2017: Veröffentlichung von Video-Dateien von Kreistagssitzungen

Sachverhalt:

Der Kreistag hat den beigefügten Antrag der AfD-Fraktion in seiner Sitzung am 30.03.2017 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung verwiesen.

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 23.05.2017 mit der Angelegenheit befasst und mehrheitlich die Ablehnung des Antrages empfohlen.
Der Kreisausschuss ist dem gefolgt und hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Luttmann

Von: Karsten Hoffmann [mailto:post@karsten-hoffmann.de]
Gesendet: Donnerstag, 9. März 2017 22:11
An: Hoehl Sven
Cc: Twiefel Jochen; Matthias Kröger; Rainer Sommermann
Betreff: Re: Kreistag im Internet

Sehr geehrter Herr Höhl,
vielen Dank für Ihren Hinweis. Ich ändere unseren Antrag wie unten stehend.
Freundliche Grüße
Karsten Hoffmann

ANTRAG DER AfD-FRAKTION ZUR KREISTAGSSITZUNG AM 30.3.2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Personalausschuss vom 7.3.2017 hat der Abgeordnete Lindenberg seinen Antrag zur Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet zurückgezogen, weil bis dahin nur wenige Abgeordnete ihre Zustimmungserklärung abgegeben hatten. Wir bedauern dies ausdrücklich, da Kommunalpolitik auf diese Weise transparent und bürgernah gestaltet werden könnte.

Wir halten die Zurückhaltung der Abgeordneten dennoch für verständlich, da sich der Antrag des Abgeordneten Lindenberg ausschließlich auf eine Live-Übertragung bezog und keinerlei Details nannte. Wir hatten daher bereits in unserem Antrag an den Personalausschuss folgende Bedenken zum Ausdruck gebracht.

- Eine Live-Übertragung ist für die berufstätigen Bürger nutzlos, da sie in der Regel zur Sitzungszeiten arbeiten.

- Durch eine Live-Übertragung entstehen unverhältnismäßig hohe Kosten von mehreren Tausend Euro pro Sitzung (laut den Ausführungen im Personalausschuss). Durch einen nachträglichen Upload und die Nutzung eines Stream-Dienstes könnten diese Kosten minimiert werden.

- Durch eine Live-Übertragung besteht, die Gefahr, dass Kreistagssitzungen zur Bühne externer politischer Gruppen werden.

Im Ergebnis spricht vieles gegen eine Live-Übertragung und einiges für eine nachgelagerte Veröffentlichung der Video-Dateien.

Der Kreistag möge daher beschließen:

Der Kreistag bildet eine Arbeitgruppe aus jeweils einem Angehörigen jeder Fraktion mit dem Auftrag, bis zur kommenden Kreistagsitzung ein gemeinschaftliches Konzept zur (nachgelagerten) Veröffentlichung von Video-Dateien von Kreistagssitzungen vorzulegen.

Freundliche Grüße

Karsten Hoffmann

Dr. Karsten Hoffmann
AfD-Fraktion im Kreistag Rotenburg/Wümme
Postfach 1110
27341 Rotenburg
www.afd-row.de
hoffmann@afd-row.de

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 8	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0199 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2017	Kreisausschuss	11	0	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: St.-Viti-Gymnasium Zeven

Sachverhalt:

Das St.-Viti-Gymnasium Zeven hat im 1. Quartal 2017 vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums folgende Zuwendungen erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

Datum	**Bezeichnung**	**Wert in €**
01.01.2017	Weser-Kurier für die Bibliothek	400,80
28.02.2017	800 Apple VPP für den Fachbereich EDV	800,00
13.03.2017	3 Sitzgruppen	4.432,69
	Summe	**5.633,49**

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Luttmann

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0185 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017
Termin	Beratungsfolge:	
08.06.2017 21.06.2017	Kreisausschuss Kreistag	

Bezeichnung:

Zuwendungsbericht 2016

Sachverhalt:

Der nach den Vorgaben des Nds. Innenministeriums erstellte und dorthin übersandte Zuwendungsbericht 2016 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nach diesen Vorgaben sind weder Zuwendungen der Sparkasse, die in 2016 jedoch nicht angefallen sind, noch Zuwendungen bis einschließlich 100 € in den Bericht aufzunehmen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Zuwendungsbericht 2016

lfd. Nr.	Datum	Geber	Zuwendung (in €)	Zweck
1	18.01.2016	Soroptimist Hilfsfonds e.V.	1.000,00	Frauenhaus Zeven
2	02.02.2016	Seniorenpflegeheim Bevern	400,00	Arbeit des Behindertenbeirates
3	11.02.2016	Schüler des Ratsgymnasiums	2.247,13	Flüchtlingsunterbringung im LK ROW
4	12.12.2016	Kulturförderverein	15.000,00	Begabtenförderung Musikschule
5	12.02.2016	Landesverband nds. Musikschulen	11.472,20	Finanzhilfe
6	28.06.2016	Landesverband nds. Musikschulen	38.400,00	für Projekt "Wir machen die Musik"
7	24.11.2016	Landschaftsverband Stade	2.550,00	KAOS Workshop
8	29.02.2016	Musikgruppe "Take This"	500,00	Flüchtlingsunterbringung im LK ROW
9	13.01.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	262,50	Exkursion der Schülerlotsen
9	21.01.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	311,71	div. Bücher für die Bibliothek
10	16.02.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	246,39	Elektronik-Versicherung für EDV
11	23.08.2016	Kleiderbörse Wilstedt, Frau Augat	1.000,00	Frauenhaus Zeven
12	versch.	Ursula Bea-Kessler, Worpswede	300,00	Frauenhaus Zeven
13		Frau Ratuschniak-Schulte (Nachlass)	500,00	Sammlung archäologischer Funde aus der Gegend von Sittensen für die Kreisarchäologie
14	25.11.2016	Stiftung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	1.984,80	Präventionsmaßnahme Wehr dich
15	09.12.2016	Kulturförderverein	15.000,00	Anschaffung Instrumente Musikschule
16	15.12.2016	Archäologische Gesellschaft im Landkreis Rotenburg	10.000,00	Zuw. Anschaffung Tachymeter
17	23.12.2016	Andreas Pape	200,00	4 Gutscheine á 50 € für das Frauenhaus
18	11.05.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	2.385,95	5 iPad für den Fachbereich EDV
19	06.06.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	420,00	Kostenübernahme Lesung Werner Färber FB Deutsch
20	17.06.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	276,00	Teilnahmegebühr der Robotk-AG
21	04.08.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	440,00	11 Zuschüsse zur Sprachprüfung DELE im Fachbereich Spanisch
22	12.08.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	800,00	800 VPP für den Fachbereich EDV
23	16.10.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	263,60	Zuschuss Klassenfahrt FB Schülerzeitung zur JH Worpsw.
24	16.10.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	2.500,00	Klavier (Yamaha) für den Fachbereich Musik
25	16.10.2016	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	479,90	iPad für den Fachbereich EDV
26	17.08.2016	NH-HH-Recycling e.V.	7.000,00	Lernzirkelwagen für die BBS Rotenburg
		Gesamtsumme	**115.940,18**	

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Schulverwaltungs- und Kulturamt** Tagesordnungspunkt: 10	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0204 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2017	Kreisausschuss	11	0	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) an der Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung am 01.06.2016 u.a. beschlossen:

1. Für die Vergabe der Busverkehre ab 01.08.2019 werden drei Teilnetze Nord, Mitte und Süd gebildet.
2. Für die Teilnetze Nord und Mitte wird eine Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen an ein Tochterunternehmen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH angestrebt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist mit 5,75 % (Minderheits-) Gesellschafter der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB). Notwendige Voraussetzung für eine Direktvergabefähigkeit nach der Verordnung EG Nr. 1370/2007 ist, dass der Landkreis hinsichtlich der in seinem Gebiet zu erbringenden ÖPNV-Dienstleistungen ein Mehrheitsstimmrecht genießt, d.h. in diesen Fragen das Unternehmen so führen kann wie eine eigene Behörde. Dies ist bei der EVB-Muttergesellschaft nicht der Fall, könnte aber sichergestellt werden hinsichtlich einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Landkreises an einem Tochterunternehmen der EVB.

Dazu bietet sich die Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH an, die vor einigen Jahren von der EVB gekauft wurde. Aus Gründen der Direktvergabefähigkeit hat sich bereits 2015 der Landkreis Osterholz mit 5 % des Stammkapitals in Höhe von insgesamt 250.000 €, also mit 12.500 € an der Gesellschaft beteiligt. Es ist geplant, dass nun auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) einen gleich großen Gesellschaftsanteil von der EVB erwirbt, die dann noch 90 % der Gesellschaftsanteile halten würde.

Die Beteiligung von Kommunen an privatrechtlichen Unternehmen ist im Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den §§ 136 ff. geregelt. Die beabsichtigte Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) an der Omnisbusbetrieb von Ahrentschildt GmbH entspricht dabei den gesetzlichen Vorgaben. Der Kaufpreis für die Beteiligung in Höhe von 12.500 € sowie geschätzte Nebenkosten (Notar usw.) in Höhe von 1.000 € sind bisher im

Haushaltsplan 2017 nicht berücksichtigt und müssten somit außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung kann jedoch im selben Produkt erfolgen.

Zur Sicherstellung der rechtlichen Möglichkeit einer Direktvergabe von Verkehrsleistungen nach Maßgabe der Verordnung EG Nr. 1370/2007 sollen dem Landkreis Rotenburg, genau wie auch schon dem Landkreis Osterholz, im anzupassenden Gesellschaftsvertrag 51% der Stimmrechte bei allen Entscheidungen, die Themen des Linienbusverkehrs im Gebiet des Landkreises Rotenburg betreffen, eingeräumt werden.

Die europarechtlich erforderliche Vorabbekanntmachung mit den qualitativen und quantitativen Vorgaben des Landkreises hat bis spätestens zum 01.11.2017 zu geschehen. Die eigentliche Direktvergabe der vorgesehenen ÖPNV-Dienstleistungen in den zukünftigen Linienbündeln Nord und Mitte würde dann im kommenden Jahr auf Grundlage des zwischenzeitlich zu beschließenden neuen Nahverkehrsplanes erfolgen.

Beschlussvorschlag:

a.) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erwirbt von der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH 5 % der Gesellschaftsanteile an der Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH zu einem Kaufpreis von 12.500 € zzgl. rd. 1.000 € Nebenkosten.

b.) Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 13.500 € (Beteiligung und Nebenkosten) werden außerplanmäßig im Teilhaushalt 3, Produkt 54.7.01 ÖPNV, zur Verfügung gestellt. Als Deckung dieser Mehrauszahlung dienen Minderauszahlungen bei den Transferauszahlungen im selben Produkt.

Luttmann

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Schulverwaltungs- und Kulturamt** Tagesordnungspunkt: 11	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0171 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.05.2017	Ausschuss für Sport und Kultur	11	0	0
24.05.2017	Kreisausschuss	11	0	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung)

Sachverhalt:

Die Musikschulsatzung ist am 01.08.2007 in Kraft getreten und zum 01.08.2014 einmal geändert worden. Mit der Satzungsänderung war v. a. die Erhöhung der Gebühren verbunden. Seit dem hat sich bis Dezember 2016 der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex im Bereich der Dienstleistungen um 3,7 % erhöht. Um den jährlichen Zuschussbedarf für die Kreismusikschule auf einem gleichmäßigen Niveau von rd. 50 % halten zu können wird vorgeschlagen, die Gebühren erneut leicht zu erhöhen. Der Vorschlag ist unter Beteiligung der Musikschule erarbeitet worden und hat eine durchschnittliche Erhöhung um 5,45% zum Inhalt. Damit könnte auch eine weitere Steigerung des Indexes in den nächsten zwei bis vier Jahren aufgefangen werden.

Weiter wird vorgeschlagen, den Personenkreis, der von Gebührenermäßigungen profitiert, zu erweitern. Die Musikschule erhält regelmäßig Anfragen von Seniorinnen und Senioren zu Unterrichtsangeboten. Derzeit werden aber nur zwölf Erwachsene des Jahrganges 1954 und älter unterrichtet. Ein wesentlicher Grund für die niedrige Frequentierung der Einrichtung durch diese Altersgruppe dürfte in der Einkommenssituation der Rentnerinnen und Rentner zu sehen sein. Mit einer gebührenmäßigen Gleichsetzung von Rentnerinnen und Rentnern mit Kindern und Jugendlichen dürfte das Angebot der Musikschule einen größeren Anteil der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis ansprechen.
Da derzeit nur zwölf Personen dieser Altersgruppe beschult werden, sind spürbare Einbrüche bei den Gebührenerträgen nicht zu erwarten.
In dem Zusammenhang wird weiter vorgeschlagen, ebenfalls eine Ermäßigung für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % einzuführen. Derartige Ermäßigungen sind im Landkreis in anderen Einrichtungen, an denen öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften beteiligt sind, wie bspw. dem Ronolulu in Rotenburg oder dem Delphino in Bremervörde, üblich.

Entwürfe einer geänderten Satzung und einer Synopse sowie Gebührenübersichten der benachbarten Kreismusikschulen sind beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung) wird beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die Synopse sowie die Gebührenübersichten der benachbarten Kreismusikschulen sind nur als Anlage zu dieser Vorlage im Kreistagsinformationssystem abrufbar.)

SATZUNG
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und rechtlicher Status

(1) Die Musikschule führt den Namen "Kreismusikschule".

(2) Sie wird als öffentliche Einrichtung des Landkreises Rotenburg (Wümme) betrieben.

§ 2
Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.

§ 3
Aufnahme

(1) Der Unterricht an der Kreismusikschule steht grundsätzlich allen natürlichen Personen offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Einteilung zum Unterricht besteht nicht. Einzelheiten regelt die vom Schulträger zu erlassende Schulordnung.

§ 4
Schuljahr, Ferien

(1) Der Unterricht wird schuljahresweise erteilt. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

(2) Es gelten die Ferienregelungen der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen.

§ 5
Gebührentatbestand

(1) Der Unterricht an der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig.

(2) Unterrichtsfächer können belegt werden:
- a) in der musikalischen Frühförderung, Musikgarten
- b) instrumentenbezogen einschließlich Basiskurs,
- c) als Ensemblearbeit,
- d) Chor- und Orchesterarbeit.

(3) In jedem Fach wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Die Dauer einer Un-

ENTWURF

terrichtsstunde beträgt 30 oder 45 Minuten, in der musikalischen Frühförderung 60 Minuten.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der/die Musikschüler/-in, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, für Klassenunterricht, Chor- und Orchesterarbeit (§ 7 Abs. 3) die Schule / Institution.

§ 7
Maßstab und Satz der Gebühren

(1) Die Gebühren sind je Unterrichtsfach/-kurs entsprechend den eingeteilten Gruppengrößen grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Angebot / Gruppengrößen	monatliche Gebühr	
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
a) Musikgarten (45 Minuten)	25,00 €	*entfällt*
b) Musikalische Frühförderung (60 Minuten)	27,00 €	*entfällt*
c) Basiskurs (45 Minuten)	25,00 €	*entfällt*
d) Einzelunterricht 45 Minuten 30 Minuten	 99,00 € 72,00 €	 150,00 € 115,00 €
e) Zweiergruppe 45 Minuten 30 Minuten	 62,00 € 50,00 €	 84,00 € 67,00 €
f) Dreiergruppe (45 Minuten)	46,00 €	64,00 €
g) Vierergruppe (45 Minuten)	40,00 €	48,00 €
h) Ensemblearbeit mit Hauptfach (45 Minuten)	*gebührenfrei*	*gebührenfrei*
i) Ensemblearbeit ohne Hauptfach (45 Minuten)	25,00 €	32,00 €
j) Gruppenarbeit ab 15 Schüler (45 Minuten)	11,00 €	12,00 €
k) Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen: Klassenunterricht und Arbeitsgemeinschaften sowie Kooperationen mit Musikvereinen	12,00 €	*entfällt*
l) Chor- und Orchesterarbeit (45 Minuten) in Schulen und anderen Institutionen pauschal je Monat	112,00 €	*entfällt*

ENTWURF

m) Instrumentenmiete		
- im ersten Jahr	12,00 €	12,00 €
- ab dem zweiten Jahr	16,00 €	16,00 €
- ab dem dritten Jahr	20,00 €	20,00 €
- im Klassenunterricht [Buchstabe k)]	5,00 €	*entfällt*

In Basiskursen können Instrumente für 6 Monate gebührenfrei überlassen werden; in Einzelfällen ist eine Verlängerung möglich.

(3) Als Hauptfach gelten der Einzelunterricht sowie der Unterricht in einer Unterrichtsgruppe gemäß Abs. 2, Buchstaben e) bis g).

(4) Kurse [ausgenommen Basiskurse gemäß Abs. 2, Buchstabe b)], Arbeitsgemeinschaften, Rhythmik- oder Tanzgruppen sowie Theorielehre gelten als Ensemblearbeit.

(5) Als Erwachsener gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8
Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Bei Besuch von Kindern und Jugendlichen, die Geschwister sind, ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 7 Abs 2 a) bis j)

a) für das zweite Kind um 12,00 € monatlich und
b) für das dritte Kind um 22,00 € monatlich.

Bei Besuch von vier Geschwistern und mehr wird für das vierte und jedes weitere Kind Gebührenfreiheit gewährt.

Die Ermäßigung / Befreiung gilt jeweils für das erste Unterrichtsfach.

(2) Für Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden, für Rentnerinnen und Rentner sowie für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70% gelten die Gebühren von Kindern.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Fächer belegt, wird für ein weiteres gebührenpflichtiges Fach eine Gebührenermäßigung von 25% der vollen Gebühr gewährt, wobei die Ermäßigung jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr ausgesprochen wird.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht – unabhängig von den Ferien – mit Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

(2) Wird das Benutzungsverhältnis ausnahmsweise im laufenden Schulhalbjahr begründet, so entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats, in dem der Unterricht beginnt.

(3) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes entsteht am 01. des Monats, in dem das Instrument übernommen wird.

§ 10
Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet aufgrund einer Abmeldung des Gebührenschuldners grundsätzlich nur zum Schulhalbjahresende (31.01. oder 31.07.).

(2) Im ersten Unterrichtsmonat (Probezeit oder sogenannter "Schnupperunterricht") ist eine Abmeldung auch zum Ende dieses Monats möglich. Der Probemonat (1. Unterrichtsmonat) ist gebührenpflichtig.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis mit ausdrücklicher Zustimmung der Kreismusikschule

ENTWURF

ausnahmsweise im laufenden Schuljahr beendet, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Unterricht endete.

(4) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen, näheres regelt die Schulordnung.

(5) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes endet jeweils mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument an die Musikschule zurückgegeben wird.

§ 11
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind in monatlichen Abschlägen zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 12
Schulordnung

Der Schulträger ist berechtigt, Besonderheiten, z. B. krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle und Abmeldungen, in einer Schulordnung zu regeln.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung) vom 20.06.2007, zuletzt geändert am 18.12.2013 außer Kraft.

Rotenburg, den .....

L. S.

(Luttmann)

ENTWURF

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 12	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0175 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	13	0	0
08.06.2017	Kreisausschuss	11	0	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Sicherung des landkreisübergreifenden FFH-Gebiets 30 "Oste mit Nebenbächen" als geschützten Landschaftsbestandteil – Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

Zur Sicherung eines Teilbereiches des FFH-Gebietes 030 "Oste mit Nebenbächen" ist die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) "Aue und Ramme" geplant. Insgesamt umfasst der geplante GLB die Gewässer Aue und Ramme mit einer Gesamtlänge von ca. 17,1 km. Der größte Teil des GLB (ca. 12,8 km) liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme), während die Abschnitte im Landkreis Harburg (ca. 3,4 km) und im Landkreis Stade (ca. 0,9 km) bedeutend kleiner sind (siehe Anlage 1 und 2).

Es ist von den drei Landkreisen beabsichtigt, die Sicherung des Gebiets als GLB vorzunehmen, da nur die Fließgewässer mit Uferbereich zu schützen sind. Es ist somit kein Flächenschutz erforderlich, sondern ein Objektschutz, welcher durch die Ausweisung als GLB gewährleistet wird. Gemäß § 29 BNatSchG sind GLBs "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist". GLBs dürfen nicht selbst eine Landschaft bilden, sondern stellen nur einen Teil der Landschaft dar. Maßgeblich sind eine deutliche Erkennbarkeit sowie eine leichte Abgrenzbarkeit des GLBs gegenüber der Umgebung. Dies trifft auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes zu. Gemäß § 22 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung, in der der Schutzzweck, die Verbote und Freistellungen genannt werden, als GLB festsetzen. Vor dem Erlass der Verordnung sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören (vgl. § 14 NAGBNatSchG).

Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich ist, einen GLB mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde am 09.01.2017 (Harburg) bzw. am 27.12.2016 (Stade) mit den beiden Landkreisen vereinbart, die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils für Teilbereiche des FFH-Gebiets 30 "Oste mit Nebenbächen" in den Landkreisen Harburg und Stade auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Luttmann

(Hinweis: Das Kartenmaterial ist als Anlage zu dieser Vorlage im Kreistagsinformationssystem abrufbar.)

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 13	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0176 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	13	0	0
08.06.2017	Kreisausschuss	11	0	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Sicherung der landkreisübergreifenden FFH-Gebiete 255 "Wedeholz", 276 "Lehrde und Eich" und 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" als Naturschutzgebiete – Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 255 "Wedeholz" ist ca. 183 ha groß. Der überwiegende Teil (ca. 169 ha) befindet sich im Landkreis Verden. Ein kleiner Teil von ca. 14 ha liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemarkung Süderwalsede (Gemeinde Westerwalsede) (siehe Anlage 1). Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Privateigentum ist. Die Zuständigkeit soll auf den Landkreis Verden übertragen werden.

Zur Sicherung der „Lehrde“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes 276 "Lehrde und Eich" ist die Ausweisung als NSG zusammen mit den Landkreisen Heidekreis und Verden geplant. Insgesamt umfasst das geplante NSG eine Fläche von ca. 613 ha. Der größte Teil des Gebiets (ca. 337 ha) liegt im Landkreis Verden, während die Flächen im Landkreis Heidekreis (ca. 154 ha) und im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ca. 123 ha) kleiner sind (siehe Anlage 2). Die Zuständigkeit soll ebenfalls auf den Landkreis Verden übertragen werden.

Das FFH-Gebiet 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" besteht aus drei Teilgebieten. Das Teilgebiet 1 liegt in den Landkreisen Cuxhaven und Stade. Teilgebiet 2 liegt zum größten Teil im Landkreis Stade (ca. 19 ha) und mit nur 3 ha im Landkreis Rotenburg (Wümme). Dagegen befindet sich der größere Teil von Teilgebiet 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ca. 15,5 ha) und nur ca. 5 ha liegen im Landkreis Stade (siehe Anlage 3). Es ist von den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Stade beabsichtigt, die Sicherung der Teilgebiete 2 und 3 als NSG vorzunehmen. Die Zuständigkeit für das Teilgebiet 2 soll auf den Landkreis Stade und für das Teilgebiet 3 auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) übertragen werden.

Für alle oben genannten Gebiete ist die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) vereinbart. Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich ist, ein NSG mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde mit den jeweiligen Nachbarlandkreisen vereinbart, die Übertragung der Zuständigkeit für die o.g. Verfahren und wie oben beschrieben beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen. Die Ausweisungsverfahren erfolgen jeweils in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 255 "Wedeholz" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Verden wird zugestimmt.

2. Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung der Lehrde als Teilbereich des FFH-Gebiets 276 "Lehrde und Eich" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Verden wird zugestimmt.

3. Den Übertragungen der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Stade sowie für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" im Landkreis Stade auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Luttmann

(Hinweis: Das Kartenmaterial ist als Anlage zu dieser Vorlage im Kreistagsinformationssystem abrufbar.)

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Stabsstelle Kreisentwicklung** Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0179 Status: öffentlich Datum: 09.06.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	13	0	0
08.06.2017	Kreisausschuss	11	0	0
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Resolution für ein generelles Frackingverbot in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung

Sachverhalt:

Durch letztjährige Neuregelung im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ist das hydraulische Aufbrechen von Gestein zur Gewinnung insbesondere von Erdgas („Fracking“) sowie das Verpressen von Lagerstättenwasser in bestimmten Gebieten wie Wasserschutzgebieten verboten. Nicht darunter fallen die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung. Hier haben jedoch die einzelnen Bundesländer die Möglichkeit, durch landesrechtliche Normen einen entsprechenden Schutz vorzusehen. Das Land Niedersachsen hat davon bislang keinen Gebrauch gemacht. In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits entsprechende Regelungen, in Schleswig-Holstein sind sie in Vorbereitung.

Diese Thematik wurde in der Sitzung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung am 01.03.2017 ausführlich beraten. Eine derartige Regelung für Niedersachsen wurde als notwendig für einen wirksamen Schutz der Rotenburger Rinne angesehen. Die Arbeitsgruppe hat deshalb einstimmig und ohne Enthaltungen den nachstehenden Resolutionstext empfohlen und gleichzeitig angeregt, den Landkreis Verden ebenfalls mit einzubinden.

Am 23.03.2017 hat sich der Rat der Stadt Rotenburg inhaltlich dieser Forderung angeschlossen (Anlage: Schreiben der Stadt Rotenburg vom 27.03.2017).

Beschlussvorschlag:

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.

Luttmann

+ IV/66 u. 80

zu TOP 14

ROTENBURG WÜMME

Stadt Rotenburg (Wümme) · Postfach 16 40 · 27346 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 30. März 2017
Amt ..... Anl. .....

STADT ROTENBURG (WÜMME)
Der Bürgermeister

Große Straße 1
(Anfahrt über Aalter Allee)
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: (0 42 61) 71-0
Telefax: (0 42 61) 71-189
E-Mail : stadt@rotenburg-wuemme.de
www.rotenburg-wuemme.de

Ihr Zeichen/ Schreiben vom	Mein Zeichen/ Schreiben vom	Auskunft erteilt/ Durchwahl	Datum
	65.4	Frau Rieß 71104 andrea.riess@rotenburg-wuemme.de	27.03.2017

Resolution an den Landkreis zum absoluten Frackingverbot im Bereich der Rotenburger Rinne

Sehr geehrter Herr Luttmann,

der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 die unten stehende Resolution einstimmig beschlossen und mich beauftragt, Sie zu bitten

- als Untere Wasserbehörde ein absolutes Frackingverbot zum Schutz der Rotenburger Rinne inklusive ihrer Seitenarme sowie der Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung als Trinkwasserreservoir zu initiieren und

- die Landesregierung aufzufordern, von ihren gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.

Begründung:

„Diese Resolution dient dazu, die Gefahren der Verseuchung des Trinkwassers durch Fracking in der Rotenburger Rinne abzuwenden.

Wie die Stadt Rotenburg (Wümme) bereits in ihrer Resolution vom 23.04.2013 geäußert hat, bestehen erhebliche Bedenken gegenüber Bohrungen zur Förderung von Gas sowie dem Einsatz der Fracking-Technologie, da die Risiken für den Boden sowie das Grund- und Trinkwasser aufgrund des Einsatzes von wassergefährdenden und umweltschädigenden Stoffen bei diesen Verfahren nicht abschätzbar sind. Dieses gilt ebenso für das Lagerstättenwasser.

ÖFFNUNGSZEITEN:
Montag - Mittwoch und Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr

GLÄUBIGER-IDENTIFIKATIONSNUMMER:
DE 90 ZZZ 000 000 155 18

KONTEN DER STADTKASSE:
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
Sparkasse Scheeßel
Bremische Volksbank
Commerzbank Bremen
Hypo Vereinsbank Rotenburg (Wümme)
Volksbank eG Wümme-Wieste
Postbank Hamburg

IBAN:
DE21 2415 1235 0026 1038 04 BRLADE21ROB
DE82 2915 2550 0000 1700 01 BRLADE21SHL
DE60 2919 0024 0084 6600 00 GENODEF1HB1
DE47 2904 0090 0680 6806 00 COBADEFFXXX
DE10 2003 0000 0056 0091 00 HYVEDEMM300
DE96 2916 5681 0221 1335 00 GENODEF1SUM
DE83 2001 0020 0072 4972 03 PBNKDEFF

Mit der neuen Gesetzgebung zum Fracking (Inkrafttreten am 11. Februar 2017) haben sich die Regeln auch für das konventionelle Fracking verschärft. Für alle zulässigen Frackingvorhaben gilt ein Verbot in Schutzgebieten (u.a. Wasserschutzgebieten, Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Einzugsgebiete von Brunnen…). Hier gibt es nunmehr eine Beteiligungspflicht der Wasserbehörden zu allen Maßnahmen der Bergbehörden.

Daher fordert die Stadt Rotenburg (Wümme) den Landkreis auf, als Untere Wasserbehörde ein absolutes Frackingverbot zum Schutz der Rotenburger Rinne und ihrer Seitenarme, sowie der Vorsorgegebiete zu initiieren, da diese als absolut schützenswertes und wichtiges Trinkwasserreservoir für die vielen Menschen in unserer Region dient.

Weiterhin unterstützt die Stadt Rotenburg die am 1.3.2017 beschlossene Forderung des AK Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg:

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen."

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Weber
Bürgermeister